



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 24.07.2024

Hochwassersoforthilfen

Die Hochwassersituation in Bayern an Pfingsten war dramatisch. Durch die Fluten ist enormer Schaden entstanden. Sie haben sogar Menschenleben gekostet. Großer Dank gebührt den vielen Tausend ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und den freiwilligen Hilfsorganisationen, die diese Krisensituation mit Bravour bewältigten. Es ist gut und richtig, dass den Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen wird. Zu den Hilfen und den Lehren für die Zukunft müssen jedoch Fragen gestellt und beantwortet werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie sind die Soforthilfeprogramme zum Hochwasserereignis von Pfingsten zu bewerten? | 3 |
| 1.2 | Auf welcher Grundlage bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit der Hilfsprogramme? | 3 |
| 1.3 | Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Ereignis? | 3 |
| 2.1 | Welche Schäden sind der Staatsregierung insgesamt bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen angeben)? | 3 |
| 2.2 | Wie verteilen sich diese Schäden auf Schäden von Privatpersonen, Schäden kommunaler Infrastruktur, Schäden bei Vereinen und Schäden bei Wirtschaftsbetrieben? | 4 |
| 2.3 | Bei Hilfen für welche Schäden ist der Bedarf besonders groß? | 4 |
| 3.1 | Welche Rückmeldungen zu den aufgelegten Programmen hat die Staatsregierung von Betroffenen erhalten? | 4 |
| 3.2 | Welche Rückmeldungen hat die Staatsregierung zu Schäden erhalten, die nicht von den Hilfsprogrammen umfasst sind? | 4 |
| 3.3 | Wie wird Betroffenen geholfen, deren Gebäude durch steigendes Grundwasser beschädigt wurde? | 4 |
| 4.1 | Wie können Schäden, die bisher nicht von den Hilfsprogrammen umfasst sind, einbezogen werden? | 4 |
| 4.2 | Ist eine entsprechende Anpassung angedacht? | 4 |

4.3	Falls nein, warum nicht?	4
5.1	Wie soll der Wiederaufbau der zerstörten kommunalen Infrastruktur finanziert werden?	5
5.2	Wie soll der Wiederaufbau von betroffenen Sportstätten über die Sportförderung hinaus finanziert werden?	6
5.3	Welche konkreten Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Ereignis im Hinblick auf Fragen des Wiederaufbaus?	6
6.1	Gibt es Überlegungen, kommunale Maßnahmen zur Vorsorge von Starkregen bzw. Sturzfluten vollständig durch den Freistaat zu finanzieren?	7
6.2	Welche Hochwasserschutzmaßnahmen wurden/werden nun konkret beschleunigt?	7
6.3	Inwieweit ist das Volumen über Hilfen von 100 Mio. Euro bereits durch Schadensmeldungen ausgeschöpft?	7
7.1	In welchem Umfang muss der Finanzrahmen von weiteren 100 Mio. Euro voraussichtlich verwendet werden?	7
7.2	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, ggf. Hilfen über den Umfang von 200 Mio. Euro hinaus zur Verfügung zu stellen?	8
7.3	Zahlungen in welchem Volumen sind bei den einzelnen im Schreiben angekündigten Hilfen mittlerweile erfolgt?	8
8.1	Welche Schäden durch das Hochwasser sind durch die im Schreiben angekündigten Hilfen nicht abgedeckt?	8
8.2	Wie sollen die angekündigten steuerlichen Erleichterungen ausgestaltet werden?	8
8.3	Wie sollen die angekündigten Hilfen für Kommunen im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes ausgestaltet werden?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
vom 27.08.2024

- 1.1 Wie sind die Soforthilfeprogramme zum Hochwasserereignis von Pfingsten zu bewerten?**
- 1.2 Auf welcher Grundlage bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit der Hilfsprogramme?**
- 1.3 Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Ereignis?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 und des außergewöhnlichen Schadensbildes am 4. Juni 2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Die davon umfassten Soforthilfeprogramme sind letztlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 gewährten Soforthilfen. Zur Linderung der akuten Notlage und zur Beseitigung der entstandenen Schäden wurde unter Beteiligung des Landtags ein Finanzrahmen von bis zu 200 Mio. Euro bereitgestellt, wodurch ein schneller und unbürokratischer erster Beitrag zur Linderung der individuellen Not der vielen persönlich Betroffenen geleistet werden konnte, um diese schnellstmöglich bei der Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und der Rückkehr zum Alltag zu unterstützen.

Der anlässlich der immensen Schadensintensität sowie der gesamtgesellschaftlichen Tragweite der Geschehnisse von Ende Mai/Anfang Juni gefasste Ministerratsbeschluss vom 4. Juni 2024 stellt eine besondere Ausnahme zu dem mit Ministerratsbeschluss vom 28. März 2017 festgelegten Grundsatz dar, ab dem 1. Juli 2019 grundsätzlich keine Soforthilfen nach Überschwemmungen mehr zu gewähren. Ziel dieses im Rahmen der Elementarschadenskampagne des damaligen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Jahr 2017 gefassten Beschlusses ist es, die Versicherungsquote gegen Elementargefahren in Bayern deutlich zu erhöhen. Ohne das grundsätzliche Festhalten am Ministerratsbeschluss vom 28. März 2017 würde der Staat in die Rolle eines Ersatzversicherers geraten, was der Mehrheit der Steuerzahler nur schwer zu vermitteln wäre. Demnach unterfallen alle Überschwemmungen vor und nach dem konkreten Unwetterereignis von Ende Mai/Anfang Juni 2024 weiterhin dem Ministerratsbeschluss vom 28. März 2017.

- 2.1 Welche Schäden sind der Staatsregierung insgesamt bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen angeben)?**

2.2 Wie verteilen sich diese Schäden auf Schäden von Privatpersonen, Schäden kommunaler Infrastruktur, Schäden bei Vereinen und Schäden bei Wirtschaftsbetrieben?

2.3 Bei Hilfen für welche Schäden ist der Bedarf besonders groß?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell geht die Staatsregierung von einem Gesamtschaden im unteren einstelligen Milliardenbereich aus. Die Schadenshöhe kann noch nicht verlässlich bzw. abschließend beziffert werden, da die Schadenaufnahme in vielen Bereichen noch nicht abgeschlossen ist.

Mit Blick auf die bereits geleisteten Auszahlungen erscheint der Bedarf bei den Soforthilfen für Privathaushalte besonders groß. Für betroffene Privathaushalte im Freistaat Bayern wird durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude gewährt.

Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden sind mit Stand zum 5. August 2024 bayernweit 11 324 Anträge auf eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“, 701 Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ eingegangen. Bei der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ wurden bisher rund 25,5 Mio. Euro, bei der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ rund 1,2 Mio. Euro ausgezahlt.

3.1 Welche Rückmeldungen zu den aufgelegten Programmen hat die Staatsregierung von Betroffenen erhalten?

3.2 Welche Rückmeldungen hat die Staatsregierung zu Schäden erhalten, die nicht von den Hilfsprogrammen umfasst sind?

3.3 Wie wird Betroffenen geholfen, deren Gebäude durch steigendes Grundwasser beschädigt wurde?

4.1 Wie können Schäden, die bisher nicht von den Hilfsprogrammen umfasst sind, einbezogen werden?

4.2 Ist eine entsprechende Anpassung angedacht?

4.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Ministerratssitzung vom 4. Juni 2024 beschlossenen Soforthilfen sind, wie bereits dargelegt, ausdrücklich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 gewährten Soforthilfen. Die in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Hilfsmaßnahmen stoßen auf eine insgesamt große Nachfrage unter den vielen persönlich Betroffenen

des Hochwassergeschehens. Nicht zuletzt die Höhe der eingegangenen Anträge und die korrespondierenden Auszahlungsstände sprechen dafür, dass die Soforthilfen vielerorts einen wichtigen ersten Beitrag zur raschen Linderung der individuellen Not leisten konnten.

Vereinzelt erreichen die Staatsregierung auch Rückmeldungen von Bürgern, deren Anliegen über den Umfang der vom Ministerrat beschlossenen finanziellen Hilfsmaßnahmen hinausgehen. Der Leitgedanke der im Ministerrat am 4. Juni 2024 beschlossenen Hilfsmaßnahmen bestand jedoch nicht darin, Hilfsprogramme zur Kompensation aller denkbaren Schäden aufzulegen, sondern schnelle Soforthilfen und für finanzielle Härtefälle sog. Notstandsbeihilfen zu gewähren – im Einklang mit der Handhabung bei anderen Hochwasserereignissen.

Dies gilt insbesondere auch für die Thematik des aufsteigenden Grundwassers. Soforthilfen können demnach für Schäden, die durch Grundwasser verursacht wurden, gewährt werden, wenn das Grundwasser zunächst an die Oberfläche getreten und dann von außen, also oberirdisch, in die Immobilie eingedrungen ist. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass das Wasser ausschließlich „von oben“ in die Immobilie gelangt ist, sondern es ist ausreichend, wenn es **auch** „von oben“ eingedrungen ist.

Leitgedanke bei diesem Vorgehen war eine Gleichbehandlung zu vergangenen Ereignissen, bei denen es ausdrücklich keine Soforthilfen bei aufsteigendem, das heißt ausschließlich von unten durch die Bodenplatte oder die Kellerwände eindringendem Grundwasser gab. Nachdem beim Eindringen von Grundwasser durch Böden oder Wände Baumängel bzw. unzureichende Präventionsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, ist es nicht vermittelbar, dass hierfür die Allgemeinheit aufkommt.

Für betroffene Privathaushalte im Freistaat Bayern wird durch das StMFH eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude gewährt, um einen schnellen und unbürokratischen Beitrag zur Linderung der individuellen Not der vielen persönlich Betroffenen zu leisten und diese schnellstmöglich bei der Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und der Rückkehr zum Alltag zu unterstützen. Um Nichtversicherte letztlich zum Abschluss einer Elementardeckung anzuhalten, wird bei beiden Soforthilfen ein Abschlag von 50 Prozent bei Versicherbarkeit vorgenommen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Hilfen ist ein Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Diese Soforthilfen können auch für Schäden gewährt werden, die durch Grundwasser verursacht wurden, wenn das Grundwasser zunächst an die Oberfläche getreten ist und dann von außen, also oberirdisch, in die Immobilie eingedrungen ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn das Wasser im Schacht des Kellerfensters zu Tage getreten und auch von dort in die Immobilie gelangt ist.

Eine Änderung der bereits 2021 gewährten Soforthilfen ist nicht geplant; aus Gleichbehandlungsgründen wird an der Eins-zu-eins-Umsetzung der in der Vergangenheit aufgelegten Soforthilfeprogramme festgehalten.

5.1 Wie soll der Wiederaufbau der zerstörten kommunalen Infrastruktur finanziert werden?

Soweit Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen entstanden sind, kommt für die betroffenen Kommunen eine Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht.

Förderfähig sind die Kosten für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 BayFAG sowie an nach Art. 10 BayFAG förderfähigen kommunalen Hochbauten (insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen).

Um von Elementarschadensereignissen betroffene Kommunen zusätzlich zu entlasten, gilt bei Art. 10 BayFAG eine von 100.000 Euro auf 25.000 Euro deutlich abgesenkte Bagatellgrenze (Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben insgesamt 25.000 Euro überschreiten); bei Art. 13c Abs. 1 BayFAG gilt die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 Euro nicht. Die Unvorhersehbarkeit und die Intensität des Unwetterereignisses können bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 10 BayFAG oder Art. 13c Abs. 1 BayFAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, sodass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird. Bei Anträgen auf Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG für die Kosten der Beseitigung von Schäden an Kommunalstraßen ist zu beachten, dass diese rechtzeitig vor Ablauf des Jahres, in dem die betroffene Kommune mit der Beseitigung der Elementarschäden begonnen hat, bei den zuständigen Regierungen eingereicht werden oder rechtzeitig für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einholen. Bei Anträgen auf Förderung nach Art. 10 BayFAG ist für einen kurzfristigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Regierungen erforderlich.

Maßnahmen, die der laufenden Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden, auch wenn diese wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfallen.

Sofern für die Beseitigung von Schäden an kommunalen Einrichtungen keine anderweitigen Refinanzierungsmöglichkeiten bestehen, kommen für Kommunen bei Vorliegen einer finanziellen Härte gegebenenfalls auch klassische Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG infrage.

5.2 Wie soll der Wiederaufbau von betroffenen Sportstätten über die Sportförderung hinaus finanziert werden?

Die Staatsregierung hilft allen Betroffenen im Freistaat, die sich durch die Unwetter mit Hochwasser in einer existenziellen Notlage befinden. Bei drohender Existenzgefährdung stehen Zuschüsse aus dem Härtefonds zur Verfügung. Diese sog. Notstandsbeihilfen können je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis zu 100 Prozent der Schäden abdecken und sind nach der einschlägigen Härtefondsrichtlinie ausdrücklich auch für Vereine vorgesehen.

5.3 Welche konkreten Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Ereignis im Hinblick auf Fragen des Wiederaufbaus?

Vergleiche Antwort zu den Fragen 3.1 bis 4.3.

6.1 Gibt es Überlegungen, kommunale Maßnahmen zur Vorsorge von Starkregen bzw. Sturzfluten vollständig durch den Freistaat zu finanzieren?

Starkregen und Sturzflutereignisse haben immer wieder verdeutlicht, dass eine gemeinsame Betrachtung von Hochwasser aus Gewässern und wild abfließendem Wasser in vielen Fällen unerlässlich ist. Aus diesem Grund fördert die Wasserwirtschaft im Rahmen der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (RZWAs) seit 2016 die Erstellung von Konzepten zum Sturzflut-Risikomanagement auf der Skala von Einzugs- bzw. Gemeindegebieten mit bis zu 75 Prozent. Auch die bauliche Umsetzung von Maßnahmen aus den Konzepten zum Sturzflut-Risikomanagement erfolgt nach RZWAs, sofern diese unmittelbar an kommunalen Gewässern dritter Ordnung liegen. Der Fördersatz für die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken und Hochwasserschutzanlagen liegt dann grundsätzlich bei 50 Prozent.

Eine Ausweitung der bestehenden Förderungen ist aktuell nicht geplant. Eine vollständige finanzielle Entlastung der Kommunen für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaft steht im Widerspruch zur verpflichtenden Bau- und Unterhaltslast der Kommunen an Gewässern dritter Ordnung sowie dem Grundsatz der Beteiligung der Kommunen an staatlichen Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern erster und zweiter Ordnung. Kommunale Maßnahmen zur Vorsorge von Starkregen bzw. Sturzfluten berühren das gesamte Gemeindegebiet und betreffen auch Vorhaben abseits der Gewässer. Mit dem HOCHWASSER-CHECK unterstützt die Wasserwirtschaft die Kommunen ab 1. August 2024 mit einem umfangreichen Beratungsangebot zum Umgang mit Wassergefahren. Kernelemente sind ein ausführliches Beratungsgespräch zwischen Wasserwirtschaftsamt und Kommune und optionale Ortsbegehungen. Gemeinsam werden dabei auf Grundlage der seit Februar 2024 vorliegenden Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten und den bekannten Hochwassergefahrenkarten mögliche Wassergefahren identifiziert. Auf Basis dieser Bestandsanalyse werden geeignete Maßnahmen erörtert und die nächsten Schritte zur Umsetzung aufgezeigt. Die Kommunen werden dadurch kontinuierlich auch bei den weiteren Schritten der Umsetzung begleitet.

6.2 Welche Hochwasserschutzmaßnahmen wurden/werden nun konkret beschleunigt?

Zunächst werden Hochwasserschäden an bestehenden staatlichen Hochwasserschutzanlagen zur vollumfänglichen Wiederherstellung der Schutzfunktionen beseitigt. Hierzu wurden seitens der Staatsregierung am 30. Juli 2024 zusätzlich 30 Mio. Euro bereitgestellt. Welche Vorhaben im Zuge der Umsetzung prioritär vorangetrieben werden können, ist von vielfältigen Faktoren (z. B. der wasserrechtlichen Genehmigung, der Grundstücksverfügbarkeit, einer vorliegenden Beteiligungsvereinbarung mit den Kommunen etc.) abhängig und kann derzeit noch nicht konkret angegeben werden.

6.3 Inwieweit ist das Volumen über Hilfen von 100 Mio. Euro bereits durch Schadensmeldungen ausgeschöpft?

7.1 In welchem Umfang muss der Finanzrahmen von weiteren 100 Mio. Euro voraussichtlich verwendet werden?

7.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, ggf. Hilfen über den Umfang von 200 Mio. Euro hinaus zur Verfügung zu stellen?**7.3 Zahlungen in welchem Volumen sind bei den einzelnen im Schreiben angekündigten Hilfen mittlerweile erfolgt?**

Die Fragen 6.3 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vollzug der beschlossenen Hilfsprogramme ist noch nicht abgeschlossen. Belastbare Prognosen zu den voraussichtlich erforderlichen Mitteln sind derzeit nicht möglich; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Von entscheidender Bedeutung wird hierbei insbesondere auch sein, ob und wenn ja in welcher Höhe der Bund seinen Unterstützungszusagen nachkommt und sich finanziell an den Hilfsprogrammen des Freistaates beteiligt. Entsprechende Forderungen wurden seitens der Staatsregierung gegenüber dem Bund bereits mehrfach vorgebracht.

Wie im Rahmen der Antwort zu Frage 2 bereits dargestellt, wurden im Geschäftsbereich des StMFH mit Stand vom 5. August 2024 rund 25,5 Mio. Euro bei der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ sowie rund 1,2 Mio. Euro bei der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ ausgezahlt.

Daneben wurden 220 Anträge auf Notstandsbeihilfen gestellt und hier bereits rund 311.000 Euro ausgezahlt.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind bis zum Stichtag vom 5. August 2024 noch keine Auszahlungen erfolgt.

8.1 Welche Schäden durch das Hochwasser sind durch die im Schreiben angekündigten Hilfen nicht abgedeckt?

Die Staatsregierung hat mit den oben genannten Hilfsmaßnahmen in Anlehnung an das Hilfsprogramm von 2021 ein Vorgehen gewählt, mit dem durch schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfen zur Linderung der akuten Notlage beigetragen werden konnte. Eine Kompensation der Schäden über die genannten Hilfsmaßnahmen hinaus findet nicht statt.

8.2 Wie sollen die angekündigten steuerlichen Erleichterungen ausgestaltet werden?

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Schäden durch Naturkatastrophen wurde auf Bund-Länder-Ebene ein bundeseinheitlicher Rahmenkatalog an Billigkeitsmaßnahmen abgestimmt.

Es können vorliegend im Wesentlichen erleichterte Nachweispflichten für entstandene Aufwendungen sowie Zahlungserleichterungen angewandt werden:

- Sofortige Hilfen bei bis zum 31. Oktober 2024 fälligen Steuern:
 - Stundungsanträgen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen wird unter erleichterten Voraussetzungen längstens bis zum 31. Januar 2025 stattgegeben.

- Ferner wird bei derartig Betroffenen längstens bis zum 31. Januar 2025 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes abgesehen.
- Eine Verlängerung dieser Hilfen ist im vereinfachten Verfahren bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung bis längstens 30. Juni 2025 möglich.
- Auf Stundungszinsen und Säumniszuschläge kann in diesen Fällen grundsätzlich verzichtet werden.
- Steuerfestsetzungsverfahren:
 - Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) wird unter erleichterten Voraussetzungen längstens bis zum 31. Januar 2025 stattgegeben.
 - Sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand, Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagenbildung wegen des Wiederaufbaus von ganz oder zum Teil zerstörten, betrieblich genutzten oder vermieteten Gebäuden können geltend gemacht werden.
 - Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus im Rahmen der Einkommensteuerrichtlinien (soweit die zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird) können als steuermindernde außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.
 - Speziell für Land- und Forstwirtschaft u. a.:
 - erleichterter Betriebsausgabenabzug bei Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter Anlagen
 - steuerliche Erleichterungen bei Versicherungsleistungen
 - ermäßigter Steuersatz für Kalamitätsholz
 - Erleichterungen bei der Bewertung von Holzvorräten

8.3 Wie sollen die angekündigten Hilfen für Kommunen im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes ausgestaltet werden?

Zu Fördermöglichkeiten für Kommunen im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes vgl. Antwort zu Frage 5.1.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.